



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2022
(OR. en)

10872/22

LIMITE

CORLX 596
CFSP/PESC 874
RELEX 923
COEST 507
FIN 735

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus
und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 8a Absatz 3,

gestützt auf den Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2006 die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 angenommen.
- (2) Nach einer Bewertung der maßgebenden Umstände sollte ein Eintrag von der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gestrichen werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Der nachstehende Eintrag wird von der Liste in Abschnitt B („Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1“) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 gestrichen:

„23. Cham Wings Airlines“.
